

Satzung über die Sondernutzung zur Aufstellung von Werbeschildern an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stapelfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S.789, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S.473), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 850) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.04.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinde Stapelfeld angebracht oder aufgestellt werden.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

(3) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erteilung der Sondererlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist zulässig für die Freiwillige Feuerwehr, politische Parteien und gemeinnützige Organisationen. Sie ist beim Ordnungsamt des Amtes Siek zu beantragen.

Es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Maße der Werbeschilder
2. Angaben über Werbeteile und deren Inhalte
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Widerruf;
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr drei Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Sondernutzungsflächen

- (1) Es können alle Straßen in Betracht kommen.
- (2) Befestigungen an Straßenlampenmasten und Bäumen sind nicht erlaubt.
- (3) Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.

§ 5

Anzahl der Werbeschilder

- (1) Die Anzahl der durch Sondernutzungsgenehmigungen genehmigten Werbeschilder pro Veranstaltung darf in der Gemeinde Stapelfeld nicht höher als 3 sein.

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle eventuell entstehenden Personen - bzw. Sachschäden, sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde Stapelfeld oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Erlöschen der Sondernutzungsgenehmigung hat der Erlaubnisnehmer die in Anspruch genommenen Plätze in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Im Falle einer Zu widerhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG geahndet.
- (2) Weiterhin behält sich die Gemeinde Stapelfeld vor, bei Zu widerhandlung die aufgestellten Werbeträger zu beschlagnahmen und die entstandenen Kosten dem Aufsteller in Rechnung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Stapelfeld, den 27.04.2015

gez. Jürgen Westphal
Bürgermeister